

Markus Felber

Kein absoluter Anspruch auf Existenzsicherung Zulässiger Entzug der Fürsorgeleistungen

Die Leistungen der sozialen Fürsorge können unter bestimmten Voraussetzungen vollständig entzogen werden, denn laut einem neuen Urteil des Bundesgerichts gilt der verfassungsrechtliche Anspruch auf Existenzsicherung nicht absolut.

[Rz 1] Vielmehr knüpft die Bundesverfassung (Art. 12) das Recht auf minimale Fürsorgeleistungen an bestimmte Voraussetzungen: Einen Rechtsanspruch darauf hat nur, wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen. Daraus folgt laut einstimmig gefälltem Urteil der II. Öffentlichrechtlichen Abteilung, dass keinen «Anspruch auf staatliche Leistungen zur Existenzsicherung hat, wer solche Leistungen beansprucht, obwohl er in der Lage ist, sich die für das Überleben erforderlichen Mittel selber zu verschaffen». Denn wer die für seine Existenz erforderlichen Mittel sich aus eigener Kraft zu verschaffen vermag, steht nicht in jener Notsituation, auf die das Grundrecht der Existenzsicherung zugeschnitten ist.

[Rz 2] Konkret zu beurteilen war in Lausanne der Fall eines Mannes, dem die Behörden von Stadt und Kanton Bern jegliche Unterstützungsleistungen der Fürsorge entzogen hatten, nachdem er eine ihm angebotene Arbeitsstelle nicht angenommen hatte. Gleichzeitig gab er zu verstehen, er könnte sofort Arbeit finden, wenn er dies wollte; er beabsichtige aber, bis ins Rentenalter von der Sozialhilfe zu leben. Unter diesen Umständen ist die vollständige Verweigerung der Fürsorgeleistungen aus Sicht des Bundesgerichts «weder willkürlich noch sonst wie verfassungswidrig».

Urteil 2P.147/2002 vom 4. 3. 03 – keine BGE-Publikation.

Neue Zürcher Zeitung, 15. März 2003 (Nr. 62), S. 14

Rechtsgebiet	Grundrechte
Erschienen in	Jusletter 17. März 2003
Zitiervorschlag	Markus Felber, Kein absoluter Anspruch auf Existenzsicherung, in: Jusletter 17. März 2003 [Rz]
Internetadresse	http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.jsp?ArticleNr=2273